

**Länderbericht
Bundesrepublik Deutschland
August 2008 – August 2010**



von Tanja Grümer

Berlin, August 2010

1. Verfassungsregelungen

Artikel 2 des am 16.12.2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, siehe unter Punkt 4.1) sieht eine **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** vor. Der mit dem KiföG angezielte Ausbau der Förderung von Kindern unter drei Jahren kostet - nach der Gesetzesbegründung - in der Aufbauphase von 2008 bis 2013 rund vier Mrd. € Investitionskosten und acht Mrd. € Betriebskosten, ab 2014 jährlich ca. 2,3 Mrd. € Betriebskosten. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entstehen durch entsprechende Verteilung des Umsatzsteueraufkommens dem Bund zugunsten der Länder (die dann diese zusätzlichen Einnahmen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergeben sollen) Mindereinnahmen in Höhe von 1,85 Mrd. € bis zum Jahre 2013 und ab 2013 in Höhe von 760 Mio. € pro Jahr.

Das in Artikel 3 des KiföG enthaltene **Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder**, das rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft trat, sieht zudem die Errichtung eines Bundessondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ und die Bereitstellung von 4 Mrd. € für die Aufbauphase (also bis 2013) vor, wovon 2,15 Mrd. € auf die Finanzierung der Investitionen und 1,85 Mrd. € auf die Finanzierung der Betriebskosten entfallen. Mit den Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern (Art. 104 b Grundgesetz - GG). Das Gesetz stellt die materiell-rechtliche Grundlage für die Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten während der Ausbauphase dar.

Am 9.2.2010 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Vorschriften des SGB II, die die **Regelleistungen für Erwachsene und Kinder** betreffen, nicht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG genügen. Durch die geltenden gesetzlichen Regelungen würden insbesondere die Bedürfnisse der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt. Das BVerfG gab dem Gesetzgeber durch das Urteil auf, zum 31.12.2010 die Berechnungsgrundlage der Regelleistungen neu zu regeln. Bei dieser Neureglung muss auch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen,

besonderen Bedarfs für die nach § 7 SGB II Leistungsberechtigten vorgesehen werden. Dieser ist bisher nicht von den Leistungen nach §§ 20 ff. SGB II erfasst, er sei, so das BVerfG zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aber zwingend zu decken.

Im Vergleich zu den Regelungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz ist die Regelleistung nach dem SGB II weitgehend pauschaliert; eine Erhöhung für den Alltagsbedarf ist ausgeschlossen. Einmalige Beihilfen werden nur noch in Ausnahmefällen für einen besonderen Bedarf gewährt. Das BVerfG ist der Auffassung, dass die Regelleistung von 345 € nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden ist, weil von den Strukturprinzipien des Statistikmodells ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen worden sei. Das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 207 € genüge damit ebenfalls nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil es von der bereits beanstandeten Regelleistung in Höhe von 345 € abgeleitet ist.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Am 1.1.2009 trat das **Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts** (Personenstandsreformgesetz- PStRG) in Kraft, dessen Kernstück die Einführung elektronischer Personenstandsregister ist, die spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 31.12.2013 an die Stelle der bisherigen in Papierform geführten Personenstandsbücher treten sollen. Darüber hinaus erfolgten verschiedene sachliche Änderungen: u. a. sieht das neue Gesetz die Einfügung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in das System des Personenstandsrechts vor. Die Lebenspartnerschaft erscheint nun als gleichwertiger Personenstand neben Ehe, Geburt und Tod. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft wird auf die entsprechenden Vorschriften über die Eheschließung verwiesen. Für die Entgegennahme von Erklärungen über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und zur Namensbestimmung ist der Standesbeamte zuständig. Alle diese Vorschriften stehen jedoch unter dem Vorbehalt einer Länderöffnungsklausel (§ 23 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG), der den Ländern nicht nur gestattet, bestehende landesrechtliche Regelungen, die vom Standesbeamtenmodell abweichen, zu erhalten, sondern auch nach Inkrafttreten des PStRG solche Regelungen zu schaffen.

Das Gesetz sieht ferner die Möglichkeit für Heiratswillige vor, sich kirchlich trauen zu lassen, auch wenn sie eine standesamtliche Trauung nicht beabsichtigen. Die gesetzlichen Regelungen (§§ 67, 67a Personenstandsgesetz - PStG), nach denen eine kirchliche Eheschließung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung seit dem Jahr 1875 verboten war, sind zum 1.1.2009 weggefallen. Vom staatlichen Recht her stehen nun Zivilehe und kirchliche Trauung unverbunden nebeneinander. Paare, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, begründen allerdings keine Ehe im Rechtssinne. Ohne die standesamtliche Trauung gibt es daher z. B. keinen Unterhalt, kein Erbrecht, keinen Steuerfreibetrag, keinen Zugewinnausgleich und keine Schutzvorschriften für den Schwächeren beim Scheitern der Ehe. Dadurch wird eine nur kirchenrechtliche Ehe ohne zivilrechtliche Folgen möglich. Wie die Religionsgemeinschaften in Deutschland mit diesen neuen Möglichkeiten der Voraustrauung

umgehen, ist Gegenstand ihrer inneren Angelegenheiten – geschützt durch Art 140 GG i.V. mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Am 1.9.2009 trat das **Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs** in Kraft. Ziel des Versorgungsausgleichs ist, bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen Rentenrechte hälftig zu teilen. Bisher kam es oft zu ungerechten Teilungsergebnissen, insbesondere zu Lasten der Frauen. Auch konnten betriebliche und private Versicherungen oft nicht zeitnah zur Scheidung aufgeteilt werden. In Zukunft wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt. Vorrangig kommt es zur "internen Teilung", bei der jeder sein eigenes "Rentenkonto" erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Darüber hinaus ist das neue Recht übersichtlicher, verständlicher und vereinbarungsfreundlicher.

Auch zum 1.9.2009 in Kraft getreten sind neue Regeln beim Zugewinnausgleich (**Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts**). Der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs liegt darin, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. An diesem Grundgedanken ändert sich nichts. Künftig soll aber bei der Abrechnung berücksichtigt werden, ob ein Partner bei der Heirat verschuldet war (§ 1374 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Nach bisherigem Recht musste der andere diese Last mittragen. Das soll sich ändern: Bei einer Scheidung werden die Schulden vom Zugewinn abgezogen. Die Rechnung beginnt also mit einem so genannten „negativen Anfangsvermögen“. Um zu verhindern, dass betrügerische Partner ihr Vermögen verstecken, änderte der Gesetzgeber zusätzlich den Stichtag: Seit September 2009 gilt das Datum auf dem Scheidungsantrag. Außerdem müssen die Scheidungswilligen in Zukunft schriftliche Unterlagen vorlegen, die ihr Vermögen belegen. Eine bloße Auskunft reicht nicht mehr aus. Die Neuregelungen im Zugewinnausgleich sollen für mehr Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung sorgen. Die Reform bringt aber nur Verbesserungen innerhalb des bestehenden Systems. Ob sie illoyale Vermögensverschiebungen in der Realität wirksam verhindern kann, bleibt abzuwarten. Die Kernfrage, ob sich das System des Zugewinnausgleichs im Zuge der Harmonisierung des europäischen Familienrechts durchsetzen kann, ist damit aber nur aufgeschoben.

2.2 Ehescheidung

Geringfügige Änderungen im Ehescheidungsrecht sind durch das am 1.9.2009 in Kraft getretenen **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** erfolgt (siehe unter Punkt 4.4). Die Aufhebung der Ehe erfolgt nun durch richterliche Entscheidung nicht durch Urteil (§ 1313 BGB). Redaktionelle Änderungen und die Berücksichtigung der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 1315 BGB) erfolgten im Rahmen des zum 1.1.2009 in Kraft getretenen **Personenstandsrechtsreformgesetzes** (siehe unter Punkt 2.1).

2.3 **Elterliche Sorge**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH) in Straßburg erließ am 3.12.2009 ein Urteil, das die in Deutschland bestehenden **Regelungen zum Sorgerecht für nicht-eheliche Väter** als Verstoß gegen Artikel 8 (Schutz des Familienlebens) in Verbindung mit Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention rügt. Der Gerichtshof hob hervor, die Annahme, ein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter widerspreche prima facie dem Kindeswohl, könne nicht geteilt werden. Vielmehr sei neben der zunehmenden Anzahl nicht-verheirateter Eltern auch die Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Bislang ist es nach deutschem Recht so, dass der nicht-eheliche Vater nur dann das Sorgerecht - als geteilte Sorge gemeinsam mit der Mutter - ausüben darf, wenn die Mutter damit einverstanden ist. Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass es dem Kindeswohl mehr schadet als nützt, wenn eine gemeinsame Sorge gegen den Willen der Mutter erzwungen wird (§ 1871 BGB; § 1626a Abs. 2 BGB; § 224 Abs. 2a EGBGB). Dies wurde im Grunde so auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 bestätigt. Allerdings übertrugen die Verfassungsrichter dem Gesetzgeber die Aufgabe, die Gesetzgebung zu überprüfen und nicht-ehelichen Vätern einen adäquaten Weg in die elterliche Sorge zu ermöglichen.

Ab sofort können betroffene Väter eine gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn dem gemeinsamen Sorgerecht die Zustimmungsverweigerung der Mutter entgegensteht. Vorläufige Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts schaffen neue Rechtsschutzmöglichkeiten. Betroffene Väter müssen nicht auf die gesetzliche Neuregelung warten. Das Bundesjustizministerium arbeitet derzeit an einer gesetzlichen Neukonzeption, die immer dann zum gemeinsamen Sorgerecht führt, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht.

2.4 **Umgangsrecht**

Mit der zum 1.9.2009 in Kraft getretenen **Reform des FGG** (siehe unter Punkt 4.4) ist die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten effektiver geworden und ein sog. Umgangspfleger eingeführt worden. Dieser stellt bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicher, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht. Der Umgangspfleger holt das bzw. die Kinder bei dem betreuenden Elternteil ab und übergibt es/sie dem umgangsberechtigten Elternteil. Gleiches gilt für die Rückgabe des/der Kindes/er: diese erfolgt auch durch den Umgangspfleger und nicht durch den umgangsberechtigten Elternteil. Das Aufeinandertreffen der Elternteile anlässlich der Kindesübergabe bzw. Kindesrückgabe wird dadurch vermieden.

2.5 **Unterhalt**

Durch die **Reform des FGG** (siehe unter Punkt 4.4) wurde in Unterhaltssachen die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch weitergehende Auskunftspflichten der Beteiligten verbessert.

Die in dem am 1.1.2010 in Kraft getretenen **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** (siehe unter Punkt 3) enthaltene Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge wirkte sich auch auf die Unterhaltsansprüche von Kindern von allein erziehenden Eltern aus. Der gesetzliche Mindestunterhalt wurde angepasst und beträgt nun für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317 € und für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 € und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 €. Zudem wurde der Unterhaltsvorschuss für Kinder getrennt lebender Eltern angehoben (von 117 € auf 133 € für Kinder bis fünf Jahre und von 158 € auf 180 € für die 6 - 11-Jährigen).

Die **Düsseldorfer Tabelle** ist zum 1.1.2010 neu gefasst worden. Sie hätte turnusgemäß erst Ende 2010 überarbeitet werden müssen, die vorgezogene Neufassung war durch das zum 1.1.2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz notwendig geworden, durch welches unter anderem das Kindergeld und die Kinderfreibeträge angehoben worden sind. Das Kindergeld steigt danach um 20 Euro und beträgt jetzt 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte und 215 Euro für jedes weitere Kind.

Ab Juni 2011 wird die von den Justizministerinnen und Justizministern sowie dem Rat der Europäischen Union bereits Ende 2008 verabschiedete **Unterhaltsverordnung** die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der Europäischen Union erleichtern (siehe unter Punkt 9).

2.6 Namensrecht

Durch das **Personenstandsreformgesetz** (siehe unter Punkt 2.1) wurde mit dem darin enthaltenen **Art. 47 EGBGB** die Möglichkeit geschaffen, durch Angleichungserklärung eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen¹. Personen, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben haben und deren Namensführung sich fortan nach deutschem Recht richtet (z. B. durch Einbürgerung), können nun durch eine einmal mögliche Erklärung nach Art. 47 EGBGB ihre Vor- und Familiennamen in eine deutschsprachige Form bringen und dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen. Führen Sie bisher nur Eigennamen, können diese in Vor- und Familienname angeglichen werden.

2.7 Abstammung, Adoption

Das Bundesjustizministerium hat im Juli 2009 eine **Studie zur Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften** veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung war die Frage, wie Kinder in so genannten „Regenbogenfamilien“ aufwachsen und ob das Kindeswohl in diesen Lebensgemeinschaften gleichermaßen gewahrt ist wie bei heterosexuellen Eltern. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung: das Kindeswohl in sog. Regenbogenfamilien ist genauso gewahrt wie in anderen Familienformen; das sog. kleine Sorgerecht (Mitentscheidung des Lebenspartners in Angelegenheiten des täglichen Lebens) ist in der

¹ Eine solche normierte Möglichkeit gab es bislang nur für Spätaussiedler (§ 94 Bundesvertriebenengesetz), eine Regelung für sonstige Zuwanderer bestand nicht. Die Praxis behalf sich in der Vergangenheit, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stand, mit sog. „Angleichungserklärungen“, insbesondere wenn eine Person nur Eigennamen führte und eine Aufteilung des Namens in Vor- und Zunamen erforderlich wurde, weil ein Ehe- oder der Kindesname nach deutschem Recht bestimmt werden sollte (Art. 10 EGBGB).

Praxis gut angekommen; die Mehrheit der Kinder verfügt über keine Diskriminierungserfahrungen wegen der sexuellen Orientierung im Elternhaus; etwaige Erlebnisse werden in der Regel von den Betroffenen gut verarbeitet, da sie vor allem durch die elterliche Zuwendung und Erziehung aufgefangen werden. Fazit: Die Studie hat bestätigt, dass in allen Familienformen die Beziehungsqualität in der Familie der bedeutsame Einflussfaktor für die kindliche Entwicklung ist. Dies gilt auch für Kinder in Lebenspartnerschaften. Sie wachsen dort genauso gut auf wie bei heterosexuellen Eltern. Lebenspartner sind deshalb unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare als Adoptiveltern geeignet. Nach den Untersuchungsergebnissen besteht für den Gesetzgeber kein Grund, die gemeinsame Adoption für Lebenspartner nicht zuzulassen.

Voraussetzung für eine gemeinsame Adoption ist, dass Deutschland das geänderte Europäische Adoptionsübereinkommen zeichnet und in Kraft setzt. Es lässt im Unterschied zur Fassung von 1967 die gemeinsame Adoption auch durch Lebenspartner zu.

2.8 Vormundschaftsrecht

Mit der **Reform des FGG** (siehe unter Punkt 4.4) wurde das Vormundschaftsgericht zum 1.9.2008 aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen, dies soll zu einer Straffung gerichtlicher Zuständigkeiten führen.

Am 25.8.2010 beschloss das Bundeskabinett den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts**. Hauptziel des Entwurfes ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel zu intensivieren. Dazu ist vorgesehen, den Vormund zu verpflichten, das minderjährige Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung zu treffen und dessen Pflege und Erziehung persönlich zu überwachen. Darüber hinaus soll im SGB VIII die Fallzahl bei Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften auf 50 Vormundschaften bzw. Pflegschaften pro Vollzeitmitarbeiter begrenzt werden. Vorgesehen ist ferner, die Aufsichtspflichten des Gerichtes ebenso wie die Berichtspflichten gegenüber dem Gericht auszuweiten. Das Jugendamt soll den Mündel vor Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen Mitarbeiter bei der Amtsvormundschaft anhören. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Veränderungen der Gesetzentwurf ggf. noch im Beratungs- und Gesetzgebungsverfahren erfahren wird.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Am 5.8.2009 ist das **Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus** in Kraft getreten, das einige Verbesserungen für bestimmte pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen vorsieht. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Schaffung des neuen Leistungstatbestandes „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ von besonderer Bedeutung. Durch ihn soll sichergestellt werden, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in einer Pflegefamilie gewährt werden. Dazu wird in § 54 SGB XII ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem

Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII. Die Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft." Grund für die vorgesehene Befristung der Regelung ist die geplante Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Durch die Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII wird klargestellt, dass Regelungen zum notwendigen Lebensunterhalt auch bei Aufnahmen körperlich und/oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gelten.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Das überwiegend am 1.1.2009 in Kraft getretene **Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz)** enthielt u. a. eine Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 10 Euro auf 164 Euro. Für das dritte und weitere Kinder betrug die Anhebung 16 Euro. Demnach erhielten Familien für das dritte Kind 170 Euro und für das vierte und weitere Kinder 195 Euro. Ferner erfolgte durch das Gesetz die Erhöhung des Kinderfreibetrages. Kinder von Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfängern werden mit einem Schulbedarfspaket unterstützt. Sie bekommen künftig jährlich bis zur 10. Klasse zum Schuljahresbeginn je 100 €, wodurch ihre Ausstattung mit Schul- und Unterrichtsmaterialien sichergestellt werden soll. Außerdem wird durch das Gesetz die Förderung familienunterstützender Dienstleistungen vereinfacht und es werden die Möglichkeiten erweitert, diese steuerlich geltend zu machen.

Am 24.1.2009 trat das **Erste Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** in Kraft. Es enthält Regelungen zu einer einheitlichen Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten und zur Anpassung des Antrags auf Elterngeld bei Änderung der beruflichen oder persönlichen Situation der Eltern. Ferner sieht es die erleichterte Unterstützung von minderjährigen Kindern sowie jungen volljährigen Kindern in Ausbildung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern vor.

Am 17.7.2009 traten die wesentlichen Teile des **Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)** in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.2.2008 in die geforderten gesetzlichen Regelungen umgesetzt hat. Es geht um die verbesserte steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung in Höhe einer "Basiskrankenversicherung"). Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurden u. a. § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz und § 2 Abs. 2 S. 2 Bundeskindergeldgesetz dahingehend geändert, dass die Einkommensgrenze für den Bezug von Kindergeld für volljährige Kinder von 7.680 € auf 8004 € erhöht wurde. Für das Jahr 2009 konnten volljährige Kinder damit kindergeldunschädlich 8004 € Einkünfte erzielen. Von Bedeutung ist dies für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Hilfen nach § 41 SGB VIII und bei der Beistandschaft für die Unterhaltsberatung junger Volljähriger.

Zum 1.1.2010 trat das **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** (siehe unter Punkt 2.5) in Kraft, das u. a. eine Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind monatlich von 164 € auf 184 €, für das dritte Kinde von 170 € auf 190 € und

für alle weiteren Kinder von 195 € auf 215 € vorsieht. Der steuerliche Kinderfreibetrag wurde von 6024 € auf 7008 € erhöht.

Am 24.3.2010 legte der Bundesrat den **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** vor, der beabsichtigt, die Einkommensermittlung durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben zu erleichtern. Die Umstellung der Berechnung des Nettoeinkommens soll durch die deutliche Verringerung der aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu bewertenden Positionen zu einer Vereinfachung des Vollzugs führen. Ferner soll die Anrechenbarkeit des Mindestgeschwisterbonus auf andere Leistungen beseitigt werden.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Am 16. Dezember 2008 trat das **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)** in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Es soll in erster Linie den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes in Deutschland beschleunigen und den Eltern echte Wahlmöglichkeiten eröffnen. Für die Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 werden (im Vergleich zum Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, das zum 1.1.2005 in Kraft trat) erweiterte, objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel der Förderung ist es, die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und damit die Rahmenbedingungen für echte Chancengleichheit zu schaffen. Außerdem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen, sondern auch schon diejenigen, die eine Arbeit suchen. Damit fällt eine der letzten Hürden für alleinerziehende Mütter und Väter, die häufig erst einen Arbeitsplatz finden, wenn sie die Betreuung ihres Kindes gesichert haben.

Ab dem 1. August 2013, nach Abschluss der Ausbauphase, soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt werden.

Die Profilierung der Kindertagespflege ist ein weiteres Ziel des Gesetzes, 30 Prozent der neuen Plätze sollen in diesem Bereich geschaffen werden. Das Gesetz stellt des Weiteren sicher, dass alle Träger von Einrichtungen, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, bei der Finanzierung gleichbehandelt werden. So können auch das Engagement von Unternehmen, die Betriebskindergärten einrichten, und andere private Anbieter in den Ausbau einbezogen werden. Denn Ziel ist es, ein Angebot in großer Vielfalt zu schaffen, das Eltern echte Auswahlmöglichkeiten eröffnet. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Kommunen. Diese können den geplanten und dringend benötigten Ausbau jedoch nicht alleine finanzieren. Daher beteiligt sich der Bund mit insgesamt vier Mrd. Euro an den Ausbaukosten von insgesamt ca. 12 Mrd. Euro (siehe unter Punkt 1).

Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel ein so genanntes Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Nach Fällen von erheblicher Kindeswohlgefährdung wurde im Berichtszeitraum weiter intensiv über den Schutz von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Im Januar 2009 wurde der **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)** ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Der Ursprungsentwurf sah in Artikel 1 ein Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz vor. In §§ 2 und 3 wurden für bestimmte Berufs- und Funktionsgruppen die Möglichkeiten der Datenweitergabe bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen erweitert. Artikel 2 enthielt Änderungen im SGB VIII. Es war in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Einführung der Verpflichtung des Jugendamtes vorgesehen, sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. dem Jugendlichen und in der Regel auch dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen. Außerdem sah der Gesetzentwurf eine Neuformulierung des § 8a Abs. 2 und Neuregelungen in § 86 c SGB VIII bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit vor.

Die Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe hatte wiederholt starke Kritik an dem Gesetzentwurf geübt: Kritisiert wurde vor allem, dass Hausbesuche bei gefährdeten Familien gesetzlich vorgeschrieben werden sollten. Skeptisch wurde des Weiteren der Plan bewertet, eine verpflichtende Informationsweitergabe durch Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, aber auch andere Berufsgruppen wie etwa Lehrer, Erzieher oder auch Bademeister gesetzlich festzuschreiben. Viele Adressaten dieser Regelung seien fachlich nicht qualifiziert, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen richtig einzuschätzen.

Nach mehreren Änderungen des geplanten Kinderschutzgesetzes und intensiven Beratungen verständigte sich die große Koalition Ende Juni 2009 darauf, das Kinderschutzgesetz bis zum September 2009 - dem Ende der Legislaturperiode - nicht mehr zu verabschieden.

Mit Beginn des Jahres 2010 wurden die Bemühungen um ein Kinderschutzgesetz wieder aufgenommen. Zur Vorbereitung von Eckpunkten für einen neuerlichen Gesetzentwurf wurden Anfang 2010 Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe eingeladen, gemeinsam mit der neuen Bundesministerin, Dr. Kristina Schröder, Möglichkeiten zur Verbesserung des Kinderschutzes zu erörtern. Im Zentrum der aktuellen Beratung stehen die bessere Erfassung der unterschiedlichen Hilfebedarfe von werdenden Eltern und jungen Familien durch die Leistungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe, der gesetzlichen Krankenversicherung, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Schwangerschaftsberatung und sonstiger relevanter Unterstützungssysteme. Ein Referatsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz soll frühestens im Oktober 2010 vorgelegt werden.

Am 17.2.2009 hat sich auf Initiative des Deutschen Bundestages der **„Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“** konstituiert. Er widmet sich der Aufarbeitung von Misshandlungen und Schädigungen, die ehemalige Heimkinder im System der westdeutschen Erziehungseinrichtungen erfahren haben. Nach mehreren Sitzungen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen hat der Runde Tisch Heimerziehung im Januar 2010 einen Zwischenbericht vorgelegt. Der Endbericht soll im Dezember 2010 verabschiedet und veröffentlicht werden.

Im Mai 2009 hat die Bundesregierung den **13. Kinder- und Jugendbericht** mit dem Titel „Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ veröffentlicht, der von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erarbeitet wurde (§ 84 SGB VIII).

4.2 Jugendschutz

Am 4.8.2009 trat das **Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung** in Kraft. Danach darf Minderjährigen künftig die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen nicht gestattet werden. Bei Missachtung droht den Betreibern von Solarien ein Bußgeld.

Am 22.1.2010 trat die **24. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften** teilweise in Kraft, durch die eine Reihe von Stoffen dauerhaft dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden. Dies bedeutet, dass jede Form von unerlaubter Herstellung, Handel und Besitz dieser Stoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten ist. Bereits im Januar 2009 hatte das Bundesgesundheitsministerium in einer auf ein Jahr befristeten Eilverordnung die in „Spice“ und vergleichbaren Produkten enthaltenen Cannaboide dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt. Durch die aktuelle Verordnung werden u. a. noch zwei weitere Cannaboide, die in neuen Kräutermischungen enthalten sind, wegen ihres Suchtpotentials und Gesundheitsgefährdungen dem Gesetz unterstellt.

Die Bundesregierung hat am 24.3.2010 die Einrichtung des **Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen im familiären Bereich“** beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Zur Mitwirkung am Runden Tisch, der erstmals am 24.4.2010 zusammenkam, wurden Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft und allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen eingeladen – unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzverbände, bundesweiten Zusammenschlüsse von Beratungseinrichtungen für Opfer, der Familienverbände, der Schul- und Internatsträger, der Freien Wohlfahrtspflege, der beiden großen christlichen Kirchen, des Rechtswesens, des Deutschen Bundestages sowie aus Bund, Ländern und Kommunen. Das Gremium wird Handlungsempfehlungen zu verschiedenen Fragestellungen erarbeiten. Ein Zwischenbericht soll bis Ende 2010 vorliegen. Schwerpunktthemen, die auch in gesonderten Arbeitsgruppen behandelt werden, sind: „Prävention – Intervention – Information“, „Durchsetzung Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ und „Forschung und Lehre“.

Die Bundesregierung hat in ihrem Kabinettsbeschluss vom 24.3.2010 Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D., als **Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs**

berufen. Ihre Aufgabe ist es, Anlaufstelle für Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs zu sein, Missbrauchsfälle in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich aufzuarbeiten, die Bundesregierung zu beraten und Empfehlungen für materielle und immaterielle Hilfen für die Opfer gegenüber dem Runden Tisch auszusprechen.

Am 1.5.2010 trat das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** in Kraft. Durch dieses Gesetz wird ein erweitertes Führungszeugnis für berufliche oder ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeiten in das Bundeszentralregistergesetz eingeführt. Nach § 30a BZRG werden sexualstrafrechtliche jugendschutzrelevante Verurteilungen auch im niedrigen Strafbereich in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Damit hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig waren und einschlägige Vorstrafen zu früh gelöscht wurden. Außerdem wurde der Kreis derjenigen, für die ein solches erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden kann, weit über den Kreis der hauptamtlichen Fachkräfte der §§ 72, 72a SGB VIII ausgedehnt. Bei beabsichtigten Beschäftigungen ab dem 1.5.2010 in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren. Nach § 30a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller von der Beschäftigungsstelle eine schriftliche Aufforderung vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle, ein solches zu verlangen, vorliegen.

Am 10.6.2010 haben die Ministerpräsidenten der Länder die **Neufassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)** als zentralen Bestandteil des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages beschlossen. Hierdurch werden die Jugendschutz-Richtlinien aus Rundfunk und Fernsehen auf die Angebote des Internets übertragen. Sämtliche Webseiten und Online-Spiele sollen künftig eine Alterskennzeichnung bekommen. Die Altersstufen werden aus dem geltenden Jugendschutzgesetz übernommen (0, 6, 12, 16, 18 Jahre). Wie im Fernsehen soll es künftig auch im Internet möglich sein, jugendbeeinträchtigende Angebote erst ab 22 bzw. 23 Uhr abzurufen. Die Alterskennzeichnung soll es Jugendschutz-Programmen ermöglichen, bestimmte Inhalte im Netz für jüngere Nutzer freizugeben oder zu sperren. Entsprechende Programme sollen die Provider zukünftig leichter zugänglich machen. Ausdrücklich soll den Eltern die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob sie ein solches Jugendschutzprogramm auf ihren Computern installieren. Kontrollinstanz für die neuen Bestimmungen wird die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten sein. Der neue Staatsvertrag soll am 1.1.2011 in Kraft treten.

Am 13.7.2010 trat das **Zweite Gesetz zur Änderung des vorläufigen Tabakgesetzes** in Kraft, das das Sponsoringverbot für

Tabakunternehmen auch auf audiovisuelle Mediendienste und Sendungen ausdehnt. Werbung für Tabak ist in den Medien grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für das Sponsoring von Radioprogrammen durch Tabakunternehmen. Außerdem verbietet die Novellierung das "product placement" von Tabakerzeugnissen oder Tabakunternehmen in audiovisuellen Sendungen. Das heißt, ein Tabakerzeugnis darf nicht mehr zum Beispiel in einer Fernsehsendung gegen Entgelt oder Gegenleistung platziert werden.

4.3 Jugendstrafrecht

Mit Urteil vom 9.3.2010 hat der Bundesgerichtshof erstmals über die **Rechtmäßigkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung** nach § 7 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) entschieden. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, sowie nach § 251 (i. V. m. §§ 252, 255 Strafgesetzbuch) begehen wird. Voraussetzung ist die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen eines der oben genannten Verbrechen. § 7 Abs. 2 JGG verstößt nach Auffassung des BGH weder gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot noch gegen das Doppelbestrafungsverbot. Bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung handele es sich um eine präventive, der Verhinderung zukünftiger Straftaten dienenden Maßnahme und nicht um eine repressive, dem Schuldausgleich dienende Sanktion. Soweit der Vertrauensschutz der betroffenen Straftäter berührt sei, habe eine Güterabwägung zu erfolgen, zudem müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein. Die Möglichkeit zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilten nach Jugendstrafrecht war erst im Juli 2008 in das JGG eingeführt worden.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Am 1.9.2009 trat **das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** in Kraft, mit dem das gerichtliche Verfahren in Familiensachen grundlegend reformiert wurde. Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens enthält folgende Kernpunkte:

Neuerungen im Verfahren in Kindschaftssachen (z. B. Verfahren über Sorge- und Umgangsrecht, die Herausgabe eines Kindes oder die Vormundschaft):

- Dringliche Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, müssen künftig vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Die Verfahrensdauer in umgangsrechtlichen Verfahren soll verkürzt werden.
- Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden. Das Gericht soll den Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags mit allen Beteiligten erörtern. Dabei hat es die Eltern getrennt anzuhören, wenn dies zum Schutz eines Elternteils notwendig ist.

Weitere wichtige Reformschritte in Verfahren mit Kindesbezug sind:

- Das Gericht soll den Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Einvernehmliche Lösungen der Eltern müssen vom Gericht gebilligt werden. Gelingt eine Einigung nicht, muss das Gericht über eine einstweilige Anordnung nachdenken. Über das Umgangsrecht soll das Gericht in der Regel schnell entscheiden, damit der Kontakt zwischen Kind und einem umgangsberechtigten Elternteil aufrechterhalten bleibt und die Beziehung keinen Schaden nimmt.
- Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird das Kind künftig von einem Verfahrensbeistand unterstützt. Dessen Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrenspfleger kann der Verfahrensbeistand auf Anordnung des Gerichts eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung – etwa durch Gespräche mit den Eltern – beitragen. Das über 14-jährige Kind kann sich künftig zur Durchsetzung eigener Rechte selbst vertreten.
- Die Beteiligung von Pflegepersonen am Verfahren wird erweitert. Pflegepersonen - z.B. Pflegeeltern - können nun in allen Verfahren, die das Kind betreffen, hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt. In solchen Fällen wissen Pflegeeltern häufig besser über das Kind Bescheid als die Eltern.
- Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird effektiver. Bei Verstößen gegen Umgangsentscheidungen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden.
- Nunmehr ist es möglich, einen Umgangspfleger zu bestellen. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem umgangsberechtigten nicht abbricht.

Neuerungen in anderen familiengerichtlichen Verfahren:

- In Scheidungssachen muss der Antragsteller im Scheidungsantrag nun angeben, ob die Ehegatten sich über die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts verständigt haben. Das soll die Eltern dazu anhalten, vor Einleitung des Scheidungsverfahrens die künftigen Lebensumstände der Kinder zu klären.
- In Unterhaltssachen wird die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch weitergehende Auskunftspflichten der Beteiligten verbessert.
- Mit dem Großen Familiengericht soll die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden. Damit wird es den Gerichten ermöglicht, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten in einer Zuständigkeit zu entscheiden. Das Vormundschaftsgericht wurde aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen. Das führt zu einer Straffung gerichtlicher Zuständigkeiten.

Die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Das FamFG enthielt zugleich eine Reform des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das bis September 2009 geltende Verfahrensgesetz (FGG) für diese Verfahren (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) stammt aus dem Jahre 1898 und wurde vielfach geändert. Dieses Gesetz wurde durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für die verschiedenen Materien ersetzt.

Die neue Verfahrensordnung definiert erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und sichert ihren Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das zersplitterte Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird neu strukturiert und effizienter gestaltet. Um zügig Rechtssicherheit zu erhalten, wird die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen künftig generell befristet. Die bisherige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht wird ersetzt durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn eine Entscheidung geboten ist, um das Recht zu vereinheitlichen oder fortzubilden. Abweichend davon ist die Rechtsbeschwerde in besonders grundrechtsrelevanten Betreuungssachen, in Unterbringungs- und in Freiheitsentziehungssachen an keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft. Den Beteiligten wird damit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der unmittelbare Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnet. Dieser kann dadurch viel stärker als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln. Das bringt mehr Rechtssicherheit für jeden Einzelnen.

Am 1.9.2009 trat das **Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht** in Kraft, das u. a. eine Regelung enthält, die die Vergütung des Verfahrensbeistandes in Kindschaftssachen regelt. Durch die Gesetzesänderung erhält der Verfahrensbeistand seine als Fallpauschale ausgestaltete Vergütung noch einmal, wenn er nach Einlegung eines Rechtsmittels seine Aufgabe erneut wahrnimmt.

Am 1.10.2009 trat das **Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)** in Kraft.

Die Rechtsstellung von Opfern von Straftaten wird durch eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis verbessert. Zudem wird die Stellung von Zeugen im Strafverfahren gestärkt. Die Schutzaltersgrenze in verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes wird von derzeit 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt, um der altersspezifischen Belastungssituation und der Schutzaltersgrenze in zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Bei durch die Erziehungsberechtigten veranlassten Genitalverstümmelungen bei Kindern und Jugendlichen beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist zukünftig erst mit der Volljährigkeit des Opfers.

5. Strafrecht

Am 1.10.2009 trat das **Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes** überwiegend in Kraft, das zahlreiche Änderungen im Waffenrecht vorsieht. Unter anderem wird für Sportschützen die Altersgrenze für das Training mit großkalibrigen Waffen von 14 auf 18 Jahre angehoben. Darüber hinaus dürfen Waffenbesitzer in Zukunft in ihren Räumlichkeiten von den Behörden verdachtsunabhängig auf die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen kontrolliert werden. Auch müssen die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden. Für die Regelung neuer Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition erhält das Bundesinnenministerium ferner eine Verordnungsermächtigung. Hier kann auch eine Aufbewahrung mit mechanischen, elektronischen und biometrischen Sicherungssystemen geregelt werden. Auch sollen die zuständigen Behörden durch die geplante Änderung des Waffengesetzes die Möglichkeit bekommen, eingezogene Waffen zu vernichten. Bis Ende 2012 wird ein computergestütztes nationales zentrales Waffenregister eingeführt. Besitzern illegaler Waffen wird eine Amnestie gewährt, wenn sie diese Waffen bis Ende 2009 bei der Polizei abgeben, sofern mit ihnen keine Straftat begangen worden ist.

Ende März 2010 wurde der **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie** und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vorgelegt und den Mitgliedstaaten zugeleitet. Der Entwurf muss noch das Europaparlament und den Europäischen Rat passieren. Am 7.5.2010 hat der Bundesrat hierzu Stellung genommen. Er begrüßt das Ziel der Richtlinie, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie gegen Kinderpornografie vorzugehen. Er weist in seiner Stellungnahme u.a. daraufhin, dass durch die Definition „Kind“ in der Richtlinie als „jede Person unter 18 Jahren“, die im deutschen Strafrecht vorgesehene Differenzierung zwischen Kindern und Jugendlichen obsolet würde. Die Umsetzung der Richtlinie würde daher erheblich in die Systematik der Strafvorschriften des StGB eingreifen. Ferner ist der Bundesrat der Auffassung, dass das wirksamste Mittel zur Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet die Löschung von Internetseiten mit entsprechenden Inhalten ist. Daher müssten alle Maßnahmen auf europäischer Ebene primär auf die Löschung dieser Inhalte gerichtet sein. Die Bundesregierung hat daraufhin erklärt, sie bereite eine gesetzliche Regelung zur Löschung von Internetseiten mit kinderpornografischem Inhalt vor.

Am 1.5.2010 trat das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** in Kraft (siehe unter Punkt 4.2).

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Am 12.2.2009 trat das **Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** in Kraft, durch das das Kindeswohl bei einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine stärkere Berücksichtigung findet. So tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei unbeteiligten Dritten

beispielsweise bei der Rücknahme eines Verwaltungsaktes nicht mehr ein, wenn diese Personen fünf Jahre alt sind. Ferner ist für miteingebürgerte Dritte, deren Einbürgerung als Ehepartner oder als Kinder akzessorisch zur Einbürgerung der antragstellenden Person ist, bei der Rücknahme der Einbürgerung eine eigene Ermessensentscheidung vorgesehen, um den Vertrauensschutz oder andere schutzwürdige Interessen der miteingebürgerten Dritten zu wahren.

7. Datenschutzregelungen

Auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgten keine für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten datenschutzrechtlichen Änderungen im Berichtszeitraum. Im Kontext von Kindeswohlgefährdungen und Frühen Hilfen sind jedoch Änderungen im Datenschutz auf Landesebene in Kraft getreten².

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Am 1.1.2009 trat das **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente** in Kraft. Zentrales Ziel des Gesetzes ist es, arbeit- und ausbildungsuchende Menschen schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu wurden verschiedene Änderungen in den Sozialgesetzbüchern II und III vorgenommen und die Förderinstrumente, die der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, in ihrer Zahl reduziert und zugleich einfacher und flexibler gestaltet. Das Gesetz sieht u. a. einen Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll bei Jugendlichen im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit erfolgen.

Am 6.3.2009 trat das **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland** in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Es sieht u. a. eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vor, wonach für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 für einen Monat ein Anspruch auf Kindergeld bestand, für 2009 von den Familienkassen ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro ausgezahlt wurde. Ferner erhielten Bezieher von Arbeitslosengeld II ab Juli 2009 eine höhere Förderung für ihre sechs- bis dreizehnjährigen Kinder. Diese beträgt nun statt 60% 70% des Eckregelsatzes. Außerdem stellte der Bund für Kindertageseinrichtungen und Schulen, neue Straßen und Krankenhäuser insgesamt 14 Milliarden Euro zur Verfügung.

Am 25.9.2009 trat das **Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm** (Schulobstgesetz) in Kraft, mit dem die bundesrechtlichen Voraussetzungen für das von der Europäischen Union initiierte Schulobstprogramm geschaffen wurden. Durch dieses Programm soll dem geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern entgegen

² Einige Länder haben bis zum August 2009 für den Kontext der Kindeswohlgefährdung eine spezielle Erlaubnis zur Informationsweitergabe geschaffen (Befugnisnorm). Die jeweiligen Vorschriften in diesen Ländern entsprechen den Anforderungen des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 Strafgesetzbuch und übersetzen diesen für den Kontext der Kindeswohlgefährdung (Berlin, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen). Andere Länder erlauben einzelnen Akteuren allgemein die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung, soweit dies zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (Brandenburg), oder an das Jugendamt, soweit sich tatsächliche bzw. gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zeigen (Hessen, Thüringen). Zwei Länder normieren sogar eine Pflicht zur Weitergabe der erforderlichen personenbezogenen Daten (gesetzliche Pflicht) an das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (Bayern) bzw. eine dringende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes besteht und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung selbst abzuwenden (Sachsen-Anhalt).

gewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung der Kinder nachhaltig erhöht werden.

Am 3.10.2009 trat das **Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** in Kraft, das das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins begrenzt und die Einfügung von § 31a in das BGB vorsieht. Hiernach haften unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vereinsvorstände, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern. Allerdings soll der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freistellen, wenn es nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Außerdem wird in § 86 BGB § 31a BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Damit gilt die Haftungsbeschränkung für Vereinsvorstände künftig auch für Stiftungsvorstände.

Am 1.1.2010 trat das **Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts** in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, das Erbrecht der gesellschaftlichen Entwicklung und den veränderten Wertvorstellungen sowie der Akzeptanz nicht traditionell vorgegebener Lebensentwürfe anzupassen. Die Neuerungen sollen dem Spannungsfeld zwischen den beiden verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Testierfreiheit des Erblassers auf der einen und der Mindestbeteiligung der Abkömmlinge am Nachlass auf der anderen Seite gerecht werden. Durch das Gesetz wird die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt werden. Dazu wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen: Die Entziehungsgründe finden nun für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung. Darüber hinaus werden künftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser vergleichbar nahe stehen (z. B. Stief- und Pflegekinder). Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, sofern es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

Des Weiteren sieht das Gesetz u. a. einen verstärkten Ausgleich von Pflegeleistungen bei der gesetzlichen Erbauseinandersetzung vor. Pflegeleistungen sollen nicht mehr nur bei Verzicht auf berufliches Einkommen, sondern für jeden gesetzlichen Erben honoriert werden und zwar unabhängig davon, ob er für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat.

Schließlich wurde die lange Sonderverjährung der erb- und familienrechtlichen Ansprüche gemäß §§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB (30 Jahre) aufgehoben und die Verjährung der familien- und erbrechtlichen Ansprüche in das System der Regelverjährung von drei Jahren gemäß §§ 195, 199 BGB eingegliedert.

Am 1.2.2010 trat das **Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz)** in Kraft. Eine genetische Untersuchung darf danach nur durchgeführt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Das Gesetz beschränkt vorgeburtliche Untersuchungen auf medizinische Zwecke, also auf die Feststellung genetischer Eigenschaften, die die

Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen können. Vorgeburtliche Untersuchungen im Hinblick auf erst im Erwachsenenalter auftretende Krankheiten sind hingegen verboten. Auch verbietet das Gesetz heimliche Vaterschaftstests. Für die Durchführung eines Abstammungstests ist vielmehr stets die Einwilligung des Kindes oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wer ohne das Vorliegen einer solchen Einwilligung einen Vaterschaftstest durchführen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit 5000 € geahndet werden kann.

In einem Beschluss vom 5.3.2010 bat die Länderkammer die Bundesregierung um gesetzliche Klarstellungen zum **Umgang mit Geräuschemissionen von Kindern und Jugendlichen**. Kinderlärm dürfe kein Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen sein, eine entsprechende Gesetzeslage, die klar zum Ausdruck bringe, dass Kinderlärm sozialadäquat sei, müsse geschaffen werden. Abwehransprüche müssten auf seltene Abwehransprüche beschränkt werden.

Am 1.7.2010 trat das **Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes** in seinen wesentlichen Teilen in Kraft, das u. a. verschiedene Änderungen in der Zivilprozessordnung vorsieht. Durch § 850k ZPO wird ein so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrages nach § 850c ZPO. Aus diesem Betrag können Überweisungen, Abhebungen, Lastschriften etc. vorgenommen werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben stammt. Wird der pfändungsfreie Anteil in einem Monat nicht ausgeschöpft, wird dieses Guthaben im folgenden Kalendermonat zusätzlich nicht von der Pfändung erfasst. Ein Kunde kann von seiner Bank verlangen, dass sein bestehendes Girokonto als P-Konto geführt wird. Jede natürliche Person darf nur ein P-Konto führen. Kindergeld und Sozialleistungen werden bei einer Gutschrift auf dem P-Konto besser geschützt, so dass in Zukunft Wertungswidersprüche zwischen Vollstreckungs-, Steuer- und Sozialrecht vermieden werden.

Im Juli 2010 beschloss das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf, der die **Gleichstellung nichtehelicher Kinder im Erbrecht** vorsieht und damit die umfassende Gleichstellung nichtehelicher Kinder vollendet. In Zukunft werden alle nichtehelichen Kinder gesetzliche Erben ihrer Väter – auch solche, die vor dem 1.7.1949 geboren sind. Bisher hatten vor dem 1.7.1949 geborene Kinder kein gesetzliches Erbrecht. Diese Ungleichbehandlung sah der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als nicht gerechtfertigt an und forderte den Gesetzgeber daher zum Handeln auf. Auf Grund des Vertrauensschutzes wird die Neuregelung nicht für nichteheliche Kinder gelten, deren Väter bereits vor dem Zeitpunkt der EGMR-Entscheidung verstorben sind.

Am 1.12.2010 tritt das bereits im Bundesgesetzblatt verkündete **Wehrrechtsänderungsgesetz** in Kraft, das die Dauer sowohl des Wehr- als auch des Zivildienstes von momentan neun auf sechs Monate verkürzt. Alle, die am 31.12.2010 bereits sechs oder mehr Monate Wehrdienst geleistet haben, beenden zu diesem Stichtag automatisch ihren Dienst. Die Möglichkeit, entsprechend dem ursprünglichen Einberufungsbefehl, neun Monate zu leisten, besteht weiterhin. Alle, die ab dem 1.7.2010 ihren Zivildienst antreten, müssen nur noch sechs Monate Zivildienst leisten. Auf

freiwilliger Basis kann die Pflichtzeit um mindestens drei und höchstens sechs weitere Monate freiwilligen Dienst verlängert werden.

Im August 2010 wurde der **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrtsachverständigengesetzes** vorgelegt, mit dem das bisherige Pilotprojekt „Begleitetes Fahren ab 17“ zum 1.1.2011 in Dauerrecht überführt werden soll. Dem Gesetzentwurf liegen Ergebnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen zugrunde, wonach das Modell einen deutlichen Gewinn für die Verkehrssicherheit junger Fahranfänger und Fahranfängerinnen gebracht habe. Allerdings dürfen die Jugendlichen nur in Begleitung einer über 30-jährigen Person fahren, die mindestens fünf Jahre den Führerschein besitzt und weniger als drei Punkte in der Flensburger Verkehrssünderdatei hat.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Von der Europäischen Kommission erlassen wurde die sogenannte **EU-Unterhaltsverordnung** zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der Europäischen Union. Die Verordnung soll dazu beitragen, Unterhaltsansprüche europaweit effektiver durchsetzen zu können. Geschaffen wurden Regeln über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen, die nicht nur Kindesunterhaltsachen, sondern auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Lebenspartnern betreffen. Die Verordnung regelt zudem den Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Aufgrund dieser Verordnung wird eine im Mitgliedstaat ergangene Entscheidung von anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt. Um dieses umsetzen zu können, ist die Errichtung sogenannter Zentraler Behörden vorgesehen. In Deutschland wird das Bundesamt für Justiz diese Aufgabe übernehmen. Derzeit befindet sich der Referentenentwurf für ein nationales Umsetzungsgesetz in der Länder- und Verbändeanhörung. Die Verordnung wird am 18.6.2011 in Kraft treten.

Am 2.7.2010 wurde das **Gesetz zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** verkündet. Es enthält u. a. die Ausführungsvorschriften zum Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996, das das Ziel hat, den grenzüberschreitenden Schutz von Kindern zu verbessern. Das **Haager Kinderschutzübereinkommen** soll bei einer Trennung der Eltern den möglichen Streit um das Sorgerecht zugunsten der Kinder entschärfen. Dazu werden als Anlaufstelle in jedem Vertragsstaat zentrale Behörden eingerichtet. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz zuständig. Deutschland hat das Übereinkommen zusammen mit anderen Vertragsstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 01.04.2003 unterzeichnet. Um in Kraft treten zu können, muss das Abkommen von den Unterzeichnerstaaten gemäß den jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert werden. Das insofern gemäß Art. 59 Abs. 2 GG erforderliche Vertragsgesetz wurde zusammen mit der Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes beschlossen. Die Europäische Gemeinschaft strebte eine gemeinsame Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bis zum 05.06.2010 an. Das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Ausführungsgesetz treten für Deutschland drei Monate nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Die Justizministerinnen **Frankreichs und Deutschlands** unterzeichneten am 4.2.2010 das **Abkommen zum Wahlgüterstand**. Damit starteten die beiden Staaten ein Pilotprojekt für ein europäisches Familienrecht. Der neue Wahlgüterstand bietet allen Eheleuten, die in Deutschland oder Frankreich leben, eine Wahlmöglichkeit für die Behandlung ihres Vermögens in der Ehe. Andere EU-Länder können sich anschließen. Inhaltlich orientiert sich der Wahlgüterstand an der Zugewinnngemeinschaft, dem gesetzlichen Güterstand in Deutschland. Dabei bleiben die Vermögen der Ehegatten während der Ehe getrennt. Nur bei Ende des Güterstandes wird der erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. Trotz der Anlehnung an die Zugewinnngemeinschaft gibt es beim Wahlgüterstand eine Reihe französisch geprägter Besonderheiten. So werden etwa zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (zum Beispiel durch Erklärung zu Bauland) nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Der Staatsvertrag muss jetzt von beiden Staaten ratifiziert werden. Anschließend könnte der deutsch-französische Wahlgüterstand zur Initialzündung für Angleichungen im Familienrecht in Europa werden.

Ehen mit »Auslandsberührung« sind weit verbreitet: Im Jahr 2008 hatte bei elf Prozent der Eheschließungen ein Ehepartner die deutsche, der andere Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Hinzu kommen deutsche Ehepaare, die im Ausland leben sowie ausländische Ehepaare, die in Deutschland leben. Da sich die rechtlichen Folgen der Ehe unter anderem nach der Staatsangehörigkeit richten, können Ehen mit Auslandsbezug zu rechtlichen Schwierigkeiten führen. In den Ländern der Europäischen Union ist das Eherecht national sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf europäischer Ebene wird daher nach gemeinsamen Antworten auf die Fragen gesucht, welches nationale Recht bei Ehen mit Auslandsberührung Anwendung findet.

Am 20.5.2010 wurde der erste **Kinder- und Jugendreport** dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überreicht. Der Report soll einer von drei Berichten sein, mit denen sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes befasst, um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu beurteilen und Empfehlungen an die Bundesregierung auszusprechen. Die Erstellung des Kinder- und Jugendreports erfolgte über eine Projektdauer von acht Monaten parallel zur Abgabe des Staatenberichts (Dritt-/Viertbericht) der Bundesregierung und vor dem Ergänzenden Bericht („Schattenbericht“) durch die National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Der Report gibt wichtige Anstöße für die deutsche Kinder- und Jugendpolitik. Die Erstellung des Reports wurde von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ initiiert und durchgeführt.

Seit dem 15.07.2010 ist die **UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt in Deutschland gültig**. Die Bundesregierung übergab den Vereinten Nationen ein Schreiben, in dem sie die Rücknahme ihrer Vorbehalte erklärte. Das hatte das Bundeskabinett im Mai dieses Jahres beschlossen. Eine seit vielen Jahren andauernde politische Auseinandersetzung um die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist damit beendet. Bereits im September 2001 hatte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen, die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Ihm folgten wiederholt Beschlüsse des Bundestages. Ebenso war die beabsichtigte Vorbehaltsrücknahme Gegenstand von Koalitionsverträgen und Parteiprogrammen. Auch die Kinderkommission des Bundestages hat mehrfach und einstimmig die Rücknahme gefordert. Die Vorgänger-Regierungen haben die Rücknahme der Vorbehalte letztlich mit dem Hinweis auf den Widerstand der Bundesländer nicht umgesetzt.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 5. April 1992 durch Deutschland nur unter Vorbehalt ratifiziert. Die Kinderrechte nach der UN-Konvention kamen demnach in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren nicht zur Anwendung. Die Folge dieser Ungleichbehandlung ist unter anderem, dass Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren bereits ab 16 Jahren wie Erwachsene behandelt werden und z. B. in Abschiebungshaft genommen werden können. Nach der Rücknahme des Vorbehaltes wird es nun darum gehen, die zahlreichen Konsequenzen, die sich aus der Rücknahme des Vorbehaltes etwa in sozialrechtlicher oder asylverfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben müssen, zu thematisieren.

Tanja Grümer
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ